

Herzlich willkommen zum NL der Hoffnung. Das Flüchtlingsproblem ist endlich gelöst und in den Keller wird derzeit keiner gewählt.

<https://strafrecht-online.org/titanic-sichere-erde>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-09-11>

## I. Eilmeldung

< Alles Mist >

Wie es sich für einen mimosenhaften Schweizer Stararchitekten gehört, ist der Schaffer der neuen UB, Heinrich Degelo, unzufrieden. Es begann damit, dass sich die Sonne im Frühjahr und Herbst erdreistete, über die Gebäudewand Passanten zu blenden. Ein Sonnensegel musste her und Degelo prangerte die „Dummheit“ des Aufdrucks an: „Das ist ein Affront, wenn man auf ein Banner das Gebäude dahinter druckt.“ Also wirklich, dass hätte man wissen müssen.

Außerdem seien die kritischen Äußerungen aus dem Beirat „dumm“ gewesen. „Ich habe mich aufgeregt, weil ich das kontraproduktiv für die Debatte in Freiburg fand. Diese Person hat nicht verstanden, was überhaupt die Aufgabe war.“

Und das definiert ja noch immer der Architekt selbst. Man hätte bei ihm nachfragen können und schon wäre klar geworden, dass eine Huldigung die einzig angemessene Reaktion gewesen wäre. „Gute Architektur polarisiert.“ Nur wenn man „Nullachtfünfzehn-Bauten, Anspruchsloses oder Potthässliches“ baue, reagiere niemand. Und – klar – Degelo definiert das Gute ebenso wie das Potthässliche.

Die Nutzung der UB bringt weitere Weisheiten zutage: Alles, was mit Leben und Vielfältigkeit zu tun hat, stört und ist entweder nicht zugelassen oder muss sich zumindest schämen. Hierzu gehören neben Pflanzen in erster Linie mal die NutzerInnen, zumindest dann, wenn sie nicht in Grautönen gewandet sind. Bei den Büchern hat man das Gefühl, dass Degelo alle roten und grünen Buchrücken gerne verbannt oder zumindest in das Magazin abgeschoben hätte. Auch hätte sich in seinen Augen die Aufstellung nach Größe angeboten. Glücklicherweise sind wenigstens die Stellwände mit Zetteln verschwunden, kann man sich ja von einem iPad runterladen. Ärgerlich sind schließlich die Fahrräder rund um das Gebäude, sie stören das Gesamtensemble.

Ganz rund läuft es also noch nicht, aber dafür ist der Probetrieb ja da. Reißt Euch zusammen, Nutzer der UB. Sonst seid Ihr draußen.

<https://strafrecht-online.org/bz-ub-architekt>

## II. Law & Politics

< Weg damit! >

Manchmal sollte man vielleicht gelegentlich auch einmal das Udenkbare in Erwägung ziehen, bevor man selbstverständlich flugs als naiver Fantast wieder zurückgepiffen wird. Beim Ladendiebstahl ist die Front nach einige Angriffen in der Vergangenheit wieder stabil: Wer hier an eine Entpönalisierung denkt, befände sich auf der gerne als Bild herangezogenen schiefen und glitschigen Ebene (slippery slope), über die das ganze Strafrecht und damit die Ordnung schlechthin in den Abgrund gerissen würde.

Fast schon als Majestätsbeleidigung mutet es im Vergleich hierzu an, wenn nun sogar dem Bereich der sog. Staatsschutzdelikte an den Kragen gegangen werden soll, den der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts ganz bewusst wegen seiner vorgeblichen Bedeutung an die Spitze des Besonderen Teils gestellt hatte. Der Begriff der Majestätsbeleidigung passt dabei ganz gut, weil dieser Abschnitt beispielsweise auch Gesslerhut-Tatbestände wie die Verunglimpfung des Staates und seiner Organe enthält. Darüber hinaus lässt sich eine absolute empirische Bedeutungslosigkeit der §§ 80 ff. StGB konstatieren. Allerdings und somit fast kurios: Würde der Staat tatsächlich machtvoll angegriffen werden, hätten derartige Straftatbestände ohnehin keine Relevanz mehr, so dass sie in jedem Falle zwingend ein Nonfaktor bleiben.

Vor diesem Hintergrund muss gar nicht eine hektische Schnappatmung (vgl. hierzu jüngst Daniel Köllerer) einsetzen, wenn anlässlich der Posse um netzpolitik.org die vielleicht naheliegendste Lösung in Betracht gezogen wird, die ausschließlich Vorteile in sich vereinen würde: die Abschaffung des publizistischen Landesverrats.

<https://strafrecht-online.org/zeit-landesverrat-abschaffen>

Durch eine derartige Reduzierung des Straftatbestandes wäre das Staatsgeheimnis als solches nicht in seiner Bedeutung relativiert, man würde sich aber auf die sog. Durchstecher konzentrieren und nicht die Pressefreiheit als konstitutives Element unserer freiheitlichen Verfassung in Mitleidenschaft ziehen. Und genau das geschah 1962 bei Rudolf Augstein sowie im Kleinen nunmehr bei netzpolitik.org.

Würde man schließlich den von § 94 StGB verlangten konkreten Gefährerfolg im Sinne eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht einfach aus dem Geheimnisverrat ableiten, sondern als eigenständiges Tatbestandsmerkmal prüfen und somit keine Verschleifung zulassen, wäre die Norm wieder auf einen erträglichen Bereich rein symbolischer Strafrechtspolitik zurechtgestutzt. Auch dann bräuchten wir diesen Straftatbestand natürlich nicht, aber er ließe offensichtlich all diejenigen besser schlafen, die anderenfalls und im Irrglauben an die Kraft des Strafrechts den Staat dem Untergang geweiht sähen.

### III. Gesellschaftskritik

< „31er hör' zu!“ – zur Verstrafrechtlichung des deutschen Hip-Hop-Slangs >

Dass Rap und Strafrecht Berührungspunkte aufweisen, ist nichts Neues. Seit ihrer Entstehung galt die Hip-Hop-Kultur immer auch als herrschaftskritische Form des Protestes, in der sich die Wut über gesellschaftliche Missstände ausdrückte. Die Protagonisten des in Deutschland gegenwärtig kommerziell wieder erstaunlich erfolgreichen sog. Straßenraps verarbeiten in ihren Texten die in sozialen Brennpunkten alltäglich erfahrene Diskriminierung, Chancenlosigkeit und Gewalt und inszenieren die eigene Unangepasstheit und Kriminalität.

Eine in dieser Hinsicht für deutsche Verhältnisse seltene Authentizität wird man dabei dem Rapper Xatar zugestehen müssen, der noch bis Dezember 2014 eine mehrjährige Haftstrafe wegen schweren Raubes absaß, ehe er vor einigen Wochen Platz 1 der deutschen Albumcharts eroberte.

Interessante registerrechtliche Einblicke gewährte jüngst auch der Berliner Fler, der zur Demonstration seiner Kompromisslosigkeit sein polizeiliches Führungszeugnis veröffentlichte. Dieses enthielt zwar in der Tat drei Eintragungen zu Körperverletzung, Beleidigung und Falschaussage, entpuppte sich imagetekhnisch letztlich aber doch als Flop, da eine ebenfalls im Zeugnis einsehbare Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 40 Euro auf ein aktuelles Monatseinkommen von 1200 Euro schließen ließ, was den Protz & Prahler-Auftritten Flers, der gerne im orangenen Lamborghini durch seine Musikvideos kreuzt, eine etwas tragische Note verleiht.

<http://strafrecht-online.org/gangsta-rap-altersarmut>

Doch während der strafrechtliche Bezug in diesen Fällen als einigermaßen plumpe Imagepflege daherkommt, vollzieht sich auf anderer Ebene eine bedeutend spannendere Diffusion von Rap und Strafrecht. In den Versen und Metaphern vieler Künstler tauchen zunehmend sperrige strafrechtliche Fachbegriffe auf. Es lässt sich geradezu eine Verstrafrechtlichung des für die Jugendsprache stilbildenden Rap-Slangs konstatieren.

Der Offenbacher Aykut Anhan etwa blätterte schon bei der Suche nach einem Künstlernamen offenbar in der StPO, blieb bei § 114 hängen und wird seitdem als Haftbefehl auf den Pausenhöfen von Gesamtschulen genauso verehrt wie in den Schreibstuben des deutschen Feuilletons.

<http://strafrecht-online.org/haftbefehl-dichter-der-stunde>

Erstaunliche normative Kenntnisse der Beteiligten förderte auch die Fehde zwischen den Rappern Bushido und Kay One zutage, in der Letzterer mehrfach mit dem offenbar

diffamierenden Vorwurf überzogen wurde, ein „31er“ zu sein (so rappt Bushido an seinem Erzfeind gerichtet: „31er hör' zu, eine Line macht dich nicht cool!“).

Zugegeben, trotz professionsbedingter Vorteile standen auch wir für einen Moment auf dem Schlauch. Was sollte das sein? 31er kannten wir bisher nur vom Jeans-Kauf (und schoben sie nach allzu selbstbewusster Anprobe schnell und verschämt wieder unter den Stapel).

Erst als wir uns den Verlauf der Auseinandersetzung noch einmal vergegenwärtigten – Kay One bezichtigte Bushido und dessen Entourage, ihn ausgenutzt und finanziell hintergangen zu haben, und wendete sich in der Folge mit belastendem Material an die Berliner Polizei –, dämmerte uns, dass es sich um eine Anspielung auf § 31 BtMG handelt. Dort ist die sogenannte Kronzeugenregelung im Betäubungsmittelstrafrecht verankert, die demjenigen Strafmilderung oder gar -freiheit in Aussicht stellt, der freiwillig sein Wissen über begangene oder bevorstehende Drogen-Straftaten den Strafverfolgungsbehörden offenbart und somit zur Verhaftung anderer, oftmals befreundeter Personen beiträgt.

Sein Missfallen an der Regelung des § 31 BtMG teilt der deutsche Straßenrap freilich mit der hiesigen Strafrechtswissenschaft. So führen etwa Roxin/Schünemann mit Blick auf die Integration einer Kronzeugenregelung ins Strafverfahrensrecht aus: „Der Rubikon der Rechtsstaatlichkeit wird überschritten, wenn unabhängig von der Tatschwere eine Milderung nach freiem Ermessen bis hin zur Strafflosigkeit und Verfahrenseinstellung ermöglicht wird; ein solches Institut zerstört „retroaktiv“ die generalpräventive Wirkung der Strafnorm und ist deshalb eine Erscheinungsform des in einem Rechtsstaat inakzeptablen Feindstrafrechts.“

Meine Rede, dachte sich bei der Lektüre wohl Knast-Rapper Xatar, der der Kritik der Strafrechtslehrer beipflichtet und diese in seiner eigenen musikalischen Kommentierung von § 31 BtMG fast noch etwas prägnanter formuliert: „Isch erzähl von Verrätern, Freunde werden Gegner / Paragraph Einunddreißisch, Freiheit oder Knast – jetzt entscheid disch.“

<https://www.youtube.com/watch?v=Zye3-1rsFUU>

Wir wollen nun nicht vertieft in die dogmatische Diskussion über Sinn und Unsinn einer Kronzeugenregelung wie § 31 BtMG einsteigen, zumal der NL in dieser schon Stellung bezog:

<http://strafrecht-online.org/nl-2005-10-28> (unter I.)

Festzuhalten bleibt aber Folgendes: Dass Bushido und Xatar bei der Suche nach einem möglichst verächtlichen Synonym für Verräter die sich anbietenden Optionen aus Tierreich (Ratte, Schlange) und angelsächsischem Sprachraum (Snitch) gelangweilt links liegen lassen, um sich begeistert im Nebenstrafrecht zu bedienen, bestätigt unsere

Vermutung, dass es sich bei unserem strafrechtlichen Schwerpunktbereich eben doch um den hipsten und soziokulturell relevantesten handelt.

Den Dritt- und Viertsemestlern, die hinsichtlich der anstehenden Schwerpunkt-Wahl noch unschlüssig zwischen Rechtsgeschichte, anwaltlicher Prozesstaktik und strafrechtlicher Sozialkontrolle schwanken, sei also zugerufen: Chabos, nur wir drehen den Swag auf!

#### IV. Forschung & Lehre

< Seminar: „Die Grenzen der Wahrheitssuche im Strafverfahren“ >

Nachdem wir im letzten NL von unserem Seminar über die Ubiquität der Delinquenz und die hieraus zu ziehenden Folgerungen berichteten, lassen wir ganz tief in den Semesterferien ein weiteres Seminar Revue passieren, bei dem sich die Teilnehmenden auf die Suche nach den Grenzen der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren begaben – eine Fragestellung, die erfahrungsgemäß von Ermittlungsbehörden ein wenig anders beantwortet wird als von der Strafprozessrechts- und Verfassungswissenschaft.

Dass der technische Fortschritt Rechtsbrechern eine bessere Vernetzung ermöglicht und die Strafverfolgungsbehörden mit jedem Entwicklungssprung vor neue Herausforderungen stellt, ist hinlänglich bekannt. Ebenso die Forderung, dass sich auch die Staatsmacht dieser technischen Möglichkeiten bedienen können müsse, um beim Kampf gegen das Verbrechen mit dem Gegner Schritt halten zu können.

Mit der verzwickten Problematik, dass technisch mehr möglich ist als rechtlich zulässig, und nicht möglich, was rechtlich gefordert, beschäftigte sich der erste Vortrag zur Thematik der Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Ursprung des Dilemmas ist eine ausgefeilte Verschlüsselungstechnik, die, erst einmal angewendet, einen verwertbaren Datenabruf durch die Strafverfolgungsbehörden schier unmöglich macht. Die Quellen-TKÜ, besser bekannt als „Bundestrojaner“, kommt der Verschlüsselung zuvor und ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden damit einen Zugriff auf die Daten. Der Einsatz dieser – aus Ermittlersicht sicherlich hochgeschätzten – Methode aber ist bislang aus technischer Sicht nicht eingrenzbar. Ist der Computer einmal infiltriert, kann theoretisch der gesamte Dateninhalt ausgespäht werden. Damit ist der Kernbereichsschutz aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG von Strafverfolgungsseite nicht zuverlässig gewährleistet und die Grenze der Wahrheitsermittlung durch Quellen-TKÜ liegt auf der Hand: Ihr Einsatz ist den Strafverfolgungsbehörden so lange zu verwehren, bis die technischen Möglichkeiten dem verfassungsrechtlichen Schutzniveau entsprechen.

Im Anschluss ging es um das Infiltrieren des kriminellen Milieus auf analogem Wege. Das Augenmerk der Problematik um den Einsatz Verdeckter Ermittler lag damit nur am Rande auf den hierdurch eröffneten Ermittlungsmöglichkeiten (Stichpunkt:

Belehrungspflicht bei „Vernehmung“ der Zielperson?), sondern vielmehr auf den prozessualen Folgen. Im Strafverfahren trifft der – staatlicherseits zu gewährende – Schutz der Ermittlungsperson vor Enttarnung und Rache aus dem Milieu auf tragende Verfahrensprinzipien, allen voran das Konfrontationsrecht des Beschuldigten. In der Praxis wird ein Ausgleich anhand von drei Stufen versucht, die von der (unter Schutzvorkehrungen zu tätigenden) Aussage des Verdeckten Ermittlers in der Hauptverhandlung über die (unkonfrontierte) richterliche Vernehmung bis hin zur Totalsperre gem. § 110b Abs. 3 i.V.m. § 96 StPO reichen.

Mit den „praktischen“ Grenzen, auf die die richterliche Sachverhaltsaufklärung treffen kann, setzte sich der Vortrag zu verfahrensbeendenden Absprachen auseinander. Die Quintessenz ist denkbar knapp und unmittelbar einleuchtend zugleich: Eine Reduzierung des Arbeitsaufwands ist in hochkomplexen Verfahren nicht ohne Abstriche bei der Wahrheitsermittlung denkbar. Das Ziel des Gesetzgebers – Legalisierung der Absprachen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit – ist damit von vornherein zum Scheitern verurteilt. Hinzu kommt, dass die zum Teil höchst bedenklichen Nebenfolgen der seit 2009 jedenfalls in der Theorie in rechtliche Bahnen gelenkten Absprachen – wie beispielsweise fehleranfällige Geständnisse – ein zu hoher Preis für die erreichte Verfahrensverkürzung sind. Ob der im Seminar diskutierte vermeintliche Königsweg, die massive Stellenaufstockung für Richter oder Staatsanwälte, tatsächlich das Krebsübel der Absprachen ausrotten würde, wird leider allenfalls anhand von Simulationen überprüft werden können.

Die Leitfrage, wie das Strafverfahren auf vielfältige Herausforderungen – seien es technischer Fortschritt, veränderte Kriminalitätsformen oder die gesteigerte Komplexität in Wirtschaftsstrafverfahren – reagieren kann, um seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne aber rechtsstaatliche Mindeststandards preiszugeben, spitzte sich zum Abschluss in der Person des Strafverteidigers noch einmal zu. Seiner Rechtsstellung ist geprägt von der Grenzziehung zwischen legitimer Verteidigung der Beschuldigtenrechte einerseits und der Verpflichtung andererseits, gemeinsam mit Gericht und Staatsanwaltschaft eine effektive Strafrechtspflege zu gewährleisten. Schnell wurde klar, dass dem (u.U. für andere Beteiligte anstrengenden) Einsatz des Verteidigers für seinen Mandanten keinesfalls dadurch eine Grenze gezogen werden darf, dass ihn die engagierte Ausübung der von der Verfahrensordnung zugestandenen Rechte seinerseits geradewegs in die Strafbarkeit führt.

Wie die favorisierte Lösung, das Prozessverhalten des Verteidigers nur in den äußersten Fällen als strafwürdig einzustufen, um damit der Verteidigung des Beschuldigten größtmöglichen Raum zu geben, konkret in die Praxis umgesetzt werden sollte, blieb offen. In der angeregten Diskussion wurde rasch deutlich, dass die Frage, wo bei Beweisanträgen die Grenze zwischen legitimer Verteidigung und strafrechtlich relevanter Prozessverschleppung verläuft, letztlich nicht in allgemeingültiger (und damit befriedigender) Weise beantwortet werden kann. Spannungen zwischen Strafverfolgungsauftrag und Beschuldigtenrechten bleiben notwendigerweise bestehen. Umso wichtiger ist ein stetiges und kritisches Hinterfragen der von Gesetzgeber und

Praxis vorgenommenen aktuellen Grenzziehung, beispielsweise auch über dieses Seminar.

## V. Exzellenz-News

< Es wird zu viel gejammt >

Nun ja, in den Sommermonaten doch eigentlich nicht, da treibt sich das faule Studentenpack sonst wo rum und die Fakultäten lecken sich – wie einst Mario Gómez – die schmerzhaften Folgen vom Wundliegen.

Gerhard Casper hingegen, ehemaliger Präsident der Stanford University, zeigt sich auch in dieser Zeit selbst mit seinen 77 Jahren hellwach und bereit, Deutschlands Universitäten mit einem innovativen 5-Punkte-Plan aus ihrer Lethargie zu befreien: Wettbewerb ohne Grenzen mit autonomen Stiftungsuniversitäten; Wiedereinführung von dieses Mal richtigen (also höheren) Studiengebühren, Auswahl, Auswahl, Auswahl (zählt als ein Punkt), Krankenversicherung für den an sich ein wenig störenden Wurmfortsatz von Frau und Kind, schließlich eben – wie erwähnt – Schluss mit dem Gejammere, das Leben sei eben ein Kampf.

Sehr geehrter Herr Caspar, Sie meinen es sicherlich nur gut mit uns. Aber könnten wir es nicht so handhaben, als würden die gleichfalls im Jahre 1937 geborenen Lothar Späth, Ferdinand Piech oder Egon Krenz ihr Wort erheben? Wir würden nicht einmal aufmerken.

<https://strafrecht-online.org/zeit-caspar-hochschule>

< Universität Freiburg stellt sich neu auf >

Fast ging es Ende des Sommersemesters im Zuge der lässigen Grillfeste der Exzellenz ein wenig unter. Aber die Universität Freiburg hat sich durch den veränderten Universitätsrat ein vollkommen neues Gesicht gegeben. Zwar setzen wir mit Andreas Barner, Chef von Boehringer Ingelheim, nach wie ganz darauf, dass sich die soeben beschriebene Welt von Gerhard Caspar weiterhin auch an der Universität Freiburg breitmacht. Und was Sabine Rollberg, Professorin für künstlerische Fernsehformate, so genau designt, wissen wir leider nicht. Aber dass die Wahl von Alfred Theodor Ritter ein echter Paukenschlag der Innovation ist, wird sicherlich niemand bestreiten. Wir dürfen von der Website dieses sympathischen Familienunternehmens zitieren: „Splitterfaserknackt. Ohne unserer neuen 250g Nuss-Splitter zu Nahe treten zu wollen – aber ohne Verpackung mögen wir die kräftig gerösteten Haselnuss-Splitter in knackiger Vollmilchschokolade einfach am liebsten.“

Durch diesen Zukauf gewinnt die Universität Freiburg auf einen Schlag Wortwitz, gepaart mit einem Schuss Sexappeal und Rechtschreibschwäche – eine geradezu unwiderstehliche Mischung. Wir müssen kein Prophet sein, um die Vorhersage treffen zu können: Die Exzellenz eines Alfred Theodor Ritter wird mit Sicherheit wie eine Schmeißfliege weitere Exzellenz nach sich ziehen.

<https://strafrecht-online.org/bz-freiburg-universitaetsrat>

## VI. Die Palmer-Rubrik

< Boris Palmer: die Synthese von Winfried Kretschmann und Erwin Teufel >

Nachdem Landesvater Winfried Kretschmann angekündigt hatte, sich dann aus der Politik zurückziehen zu wollen, wenn er nach der nächsten Wahl nicht weiterhin auf Schloss Schreckenstein residieren dürfe, schossen sogleich Gerüchte ins Kraut, wer für diesen unwahrscheinlichen Fall seine Loser-Nachfolger anzutreten hätte. Für einen Moment müssen wir hier unachtsam gewesen sein, weil wir uns nicht gleich mit einer Ad-hoc-Mitteilung auf strafrecht-online präsent zeigten: folgenlos, wie wir erleichtert feststellen, denn selbstverständlich wären auch bei uns Alexander Bonde, Dieter Salomon und natürlich Boris Palmer die heißesten Kandidaten gewesen.

<https://strafrecht-online.org/gea-kretschmann-nachfolger>

Und als hätte es eines Beweises bedurft, dass eigentlich doch nur Letzterer ernsthaft in Betracht kommt, liefert dieser in seinem neuen Hausblatt, der FAZ, ein weiteres eindringliches Beispiel seiner Kapitänswahlqualitäten, wenn er uns zusammen mit Smutje Jens Spahn den Kurs verrät, „damit das Boot nicht kentert.“

<https://strafrecht-online.org/faz-palmer-fluechtlingskrise>

Nach einer knappen einleitenden Ergebnisadresse an Winfried Kretschmann schwenkt er entschieden auf den Flügel ein, der schlicht die alleinige Basis seiner Politik ausmacht und von Gewährsmann Erwin Teufel wie folgt charakterisiert wird: „Politik beginnt mit dem Betrachten der Wirklichkeit.“

Wenn dieser Blick nicht verklärt sei, müsse man eben erkennen: Die Kapazitäten sind auf die konzentrieren, die tatsächlich vor Krieg und Verfolgung fliehen. – Und das will ein Boris Palmer eben zupackend dadurch realisieren, dass die Balkanstaaten zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Dies wäre ein „starkes Signal“. Immerhin handele es sich um EU-Beitrittskandidaten.

Ein in der Tat schlagender Beweis, der jedes weitere differenzierte und den Einzelfall analysierendes, nervig zeitraubendes Vorgehen verbietet. Wer der EU beitreten will, verhält sich auch aus der Sicht der Menschenwürde mit Sicherheit tadellos.



Auch die Abschreckungsvideos sollten mit dem Beginn des trostlosen Herbstes intensiviert werden. Eine Zeltstadt im versinkenden Matsch hat nur in Wacken Charme.

<https://strafrecht-online.org/zeit-fluechtlinge-video>

Natürlich vergisst Boris Palmer nicht, dass Asylsystem dadurch „zielgenauer“ gestalten zu wollen, dass diese miesen Armutsasylanten durch Sachleistungen statt Geld abgeschreckt werden. Wenn sich das über die bei den Flüchtlingen allgegenwärtigen High-End-Smartphones rumspräche, würde eine nicht unerhebliche Zahl mit Sicherheit auf die Kaffeefahrt nach Deutschland verzichten.

Hatte das Bundesverfassungsgericht nicht davon gesprochen, das Taschengeld diene der Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums? Egal. Wenn das Boot voll ist, drohen bei Überlast alle in den Untergang gerissen zu werden. Dies wäre eine starke Schlusspointe ganz im Sinne von Boris Palmer gewesen, die er irgendwie verpasst hat. Wir hätten auf sie eine Apfelsaftschorle gehoben.

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Big-Mac- und Mafia-Indizes >

In aller Regel sortieren wir die sich täglich auf unserem Schreibtisch stapelnden Einladungen aus aller Welt allein nach dem Big-Mac-Index. Nicht, weil uns die Kaufkraft einer Volkswirtschaft grundsätzlich interessieren würde, sondern schlicht deswegen, weil wir uns eben überwiegend von Big Macs ernähren. Daher bashen wir die Schweiz (6,8 Dollar für einen Big Mac) und schielen mit gierigen Augen darauf, ob Nicolás Maduro Venezuela nicht über unsere linke Rechtsgutstheorie retten lassen will (0,62 Dollar). 3,2 Dollar für die demnächst anstehende Chilereise lassen RH jedenfalls nicht in Jubelstürme verfallen, der Abstecher nach Uruguay (4,1 Dollar) wird allein aus diesem handgreiflichen Grund zeitlich überschaubar bleiben.

<https://strafrecht-online.org/big-mac-index>

Nunmehr gesellt sich ein weiterer Index machtvoll an die Seite des Big Mac: der Mafia-Index. Wie der Big Mac für in der Auflösung begriffene Familien hat die Mafia per se schon friedensstiftende Wirkung. Denn als wesentliche Stütze der organisierten Kriminalität schafft sie die Strukturen, die einem die notwendige Sicherheit verschaffen, kurbelt die marode Filmindustrie durch überlange Produktionen an und fließt sogar in die Wirtschaftsleistung ein.

<https://strafrecht-online.org/faz-mafia-wirtschaftsfaktor>

Roberto Saviano hat nun eine weitere Errungenschaft der Mafia herausgestellt: Immer dann, wenn sie sich aus einer Region davonmacht, weil es „nichts mehr zu melken“ gibt, ist es mit dieser endgültig vorbei. Je höher also die Mafiadichte ist, desto prosperierender steht die Wirtschaft da. Hätten wir Volkswirtschaft studiert und stünde damit ein Nobelpreis im Raum, würden wir flugs die Verbindungslinien von Big-Mac- und Mafia-Index entschlüsseln.

<https://strafrecht-online.org/spon-mafia-geht>

### VIII. Das Beste zum Schluss

Entschuldigungen sind seit jeher unser Metier. Warum ein Aufsatz, ein Buch oder ein Kommentar nicht rechtzeitig erstellt werden konnte, erläutern wir wortreich im sicheren Wissen, dass eh nicht vollstreckt werden kann. Damit auch Sie sich in dieser Kunst ein wenig fortentwickeln können, haben wir unseren Bruder im Geiste – José Mourinho – für Sie als Trainer engagiert.

<https://strafrecht-online.org/mirror-excuse-generator>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 11.9.2015

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>